

RS OGH 1999/7/6 40R128/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.1999

Norm

GebAG §25 Abs1

Rechtssatz

Die Erheblichkeitsgrenze liegt bei 50 %, um die die Sachverständigengebühr den erlegten, wenn aber ein höherer Kostenvorschuß aufgetragen war, diesen Kostenvorschuß (hier S 20.000,--) nicht übersteigen darf.

Entscheidungstexte

- 40 R 128/99s
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 06.07.1999 40 R 128/99s

Schlagworte

Warnpflicht, Erheblichkeit, erhebliches Übersteigen des Kostenvorschusses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000041

Dokumentnummer

JJR_19990706_LG00003_04000R00128_99S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at